



DJK Villingen e.V.
Postfach 1327
78003 VS-Villingen

Deutsche Jugendkraft (DJK) Villingen e.V.

Verein für Leistungs- und Breitensport

Vereinsatzung

Vorbemerkung: Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Wesen, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK – Deutsche Jugendkraft Villingen e.V.“ (nachfolgend abgekürzt: DJK-VL). Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, und ist im Vereinsregister des [zuständigen](#) Amtsgerichts eingetragen.
2. DJK-VL ist im Jahre 1920 gegründet und wurde wieder gegründet am 19. Mai 1953 als Rechtsnachfolger des im Jahre 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins unter gleichem Namen. DJK-VL ist ökumenisch offen.
3. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind „grün – weiß“.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. DJK-VL
 - ermöglicht sachgerechten Sport in den einzelnen Abteilungen,
 - pflegt die Gemeinschaft und
 - dient der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi.
2. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Dies verwirklicht DJK-VL insbesondere dadurch, dass:
 - er Leistungs-, Breiten- und Jugendsport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben fördert;
 - er seinen Mitgliedern dient, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt;
 - er das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanats Villingen vertritt und dort seine Hilfe anbietet;
 - er den Sport fördert und mit dessen Verbänden und Institutionen zusammenarbeitet;
 - er bereit ist, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
3. DJK-VL ist Mitglied des DJK-Diözesanverbands Freiburg im Breisgau, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. („BSB Freiburg“) und der jeweiligen Landessportfachverbände, deren Satzungen und Ordnungen er mit gleichen Rechten und Pflichten zugleich untersteht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

1. DJK-VL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch satzungsfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Verpflegung, Telekommunikation, Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

3. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 14).

§ 5 Verwirklichung des Vereinsziels

1. Der Verein bietet geordneten Sport- und Spielbetrieb, vor allem in den Abteilungen und Sportarten:
 - Fußball
 - Leichtathletik
 - Tischtennis
 - Pétanque (Boule)
 - Basketball
 - Handball
 - Volleyball
 - Turnen (Gymnastik)

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Abteilungen für andere Sportarten einrichten.

2. DJK-VL bietet sowohl die Möglichkeit zu sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbands als auch die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des nationalen und internationalen Sports.
3. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. DJK-VL nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, die die Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Betroffene schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Sie erlischt durch
 - schriftlich erklärten Austritt (Kündigung),
 - Ausschluss oder
 - Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand, für

die eine Frist von mindestens einem Monat zu wahren ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam erfolgen. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn es
 - gegen die Ziele des Vereins arbeitet,
 - gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder
 - dem Ansehen des Vereins schadet.

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn

- es offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäßen Pflichten als Mitglied verstößt oder
- sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen.

Mit bewirkter Zustellung der Ausschlussklärung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

6. Bei Widerspruch des Betroffenen gegen seinen Ausschluss oder bei einem erneut negativ beschiedenen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag im I. Quartal eines Geschäftsjahres – grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens – zu entrichten.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen

- *aktiven Mitgliedern*, die regelmäßig Sport treiben und / oder aktiv in Führungsaufgaben tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände,
- *passiven Mitgliedern*, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Aufgaben in jeder Weise zu fördern, ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten, und
- *Ehrenmitgliedern und Förderern*, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

Mitglieder ab ihrem 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht. Stichtag ist der 1. Januar eines Jahres (Jahrgangsprinzip). Passives Wahlrecht steht jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Weitergehende Regelungen finden sich in der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

7. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ordnet die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen. Die MV ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr (vgl. § 8) und alle Vorstandsmitglieder.
3. Die MV wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgt **in Textform**; erfolgt die Einladung ~~auf andere Weise~~, z.B. per Briefpost, genügt der Versand ohne Beifügung von Anlagen zur Tagesordnung, wenn sie den Hinweis enthält, wo die Anlagen zur Einsichtnahme bereit liegen.
5. Über die MV wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Versammlungsleiter und Protokollführer unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der MV

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die MV:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung oder Umgründung des Vereins,
- Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl (Vorstand, Kassenprüfer),
- Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern,
- alle Fragen, deren Bedeutung wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betreffen.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen bedürfen stets einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Verfahrensbestimmungen

1. Die MV ist vom geschäftsführenden Vorstand **in Textform** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Anträge sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich **beim der Geschäftsstelle** einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich ist, können nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{20}$ der Mitglieder eingebracht werden und sind mit genauer Begründung zu versehen.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Vorstandswahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen finden grundsätzlich durch Abstimmung mit Handzeichen statt; geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn dies beantragt und beschlossen wird.

§ 14 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten für Inneres
3. dem Geistlichen Beirat
4. dem Vizepräsidenten für Kommunikation
5. dem Vizepräsidenten für Finanzen
6. dem Jugendreferenten
7. dem Sportreferenten
8. den Abteilungsleitern

Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Villingen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- Präsident
- Vizepräsident für Inneres
- Vizepräsident für Kommunikation
- Vizepräsident für Finanzen

~~Die Mitglieder des Vorstands haften persönlich nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.~~

§ 15 Vertretungsrecht, Vorstandssitzung, Entscheidungen

1. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein jeweils gemeinsam zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der geschäftsführende Vorstand (gem. § 14) ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

2. Aufgabe des Vorstands ist die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand hält bei Bedarf eine Sitzung ab. Zumindest einmal jährlich ist eine Sitzung des Gesamtvorstands einzuberufen.
4. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 16 Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)

1. Die MV wählt den geschäftsführenden Vorstand und den Geistlichen Beirat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand kann den Jugend- und den Sportreferenten jeweils in das Amt berufen. Die Wahl der Abteilungsleiter findet jeweils innerhalb der einzelnen Abteilung statt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen MV kommissarisch berufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf die verbleibende Dauer dessen restlicher Amtszeit zu wählen ist.
4. In jedem Fall führen die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter. Dies gilt auch für den Fall des gemeinsamen Rücktritts aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche MV.

§ 17 Aufgaben des Vorstands und der Kassenprüfer

Der **Präsident** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der **Vizepräsident für Inneres** unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um allgemeine erzieherische Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der **Vizepräsident für Kommunikation** ist für den [Medienauftritt](#) des Vereins zuständig; er fertigt [insbesondere](#) die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.

Der **Vizepräsident für Finanzen** verwaltet die Vereinsfinanzen. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die gewählten **Kassenprüfer** prüfen Konten und Kasse des Vereins unter Vorlage der Bücher und Belege und berichten der MV über das Prüfungsergebnis. Prüfungs- und Berichtszeitraum ist das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der **Jugendreferent** vertritt die Vereinsjugend und koordiniert alle Aktivitäten der Jugendabteilungen. [Weitere Regelungen zur Jugendarbeit im Verein finden sich in einer Jugendordnung, die die Jugendversammlung beschliesst und die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.](#)

Der **Sportreferent** ist zuständig und verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Für die einzelnen Sportarten führen die **Abteilungsleiter** als Verantwortliche jeweils ihre Abteilung; sie sorgen für einen geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die sporttechnische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.

§ 18 Besondere Aufgaben im Verein

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen; hierzu zählen insbesondere Sportarzt, Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Antidopingbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Breitensportbeauftragter, Beauftragter für Fragen sexualisierter Gewalt im Sport.

§ 19 Austritt aus DJK-Verband

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung mindestens zwei Wochen voraus einberufenen MV mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vorstand des [Regional-](#) und des Diözesanverbands einzuladen.
2. Sollte zum ersten Versammlungstermin nicht die nach Absatz 1 erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand hat mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der MV vorzulegen und gleichzeitig [Regional-](#) und Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
4. DJK-VL ist bekannt, dass er mit Austritt verpflichtet ist, den DJK-Namen abzulegen und nach § 12 BGB gesetzlich geschützte Abzeichen und Symbole der DJK nicht mehr zu führen.

5. Im Falle des Austritts aus dem Verband fallen Vermögenswerte, die Verband, Bistum oder Pfarrgemeinde dem Verein zum Zweck der Sportpflege zur Verfügung gestellt haben, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung mindestens zwei Wochen voraus einberufenen MV mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vorstand des Kreis- und des Diözesanverbands einzuladen.
2. Sollte zum ersten Versammlungstermin nicht die nach Absatz 1 erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand hat mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der MV vorzulegen und gleichzeitig Kreis- und Diözesanverband vom Auflösungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an die DJK Sportjugend des Diözesanverbands Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
5. Liquidator ist der Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

§ 21 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungsordnung, ...) geben, die der geschäftsführende Vorstand (gem. § 14) beschliesst, sofern dies durch die Satzung keinem anderem Gremium zugewiesen ist.

§ 22 Salvatorische Klausel; Schlussbestimmung

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und MV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
2. Mit Genehmigung des Diözesanverbands Freiburg hat die MV des Vereins diese Satzung am ~~(25. November) 2011~~ beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen, zuletzt in der Fassung vom 19. November 1974 mit den beschlossenen Änderungen vom 27. April 1990, 14. November 1997, 17. September 1999, 30. November 2001 und 26. November 2010, und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Villingen, den ~~25.11.2011~~ 26. Oktober 2018

Für die Richtigkeit

.....
Präsident

.....
Vizepräsident

.....
Protokollführer